

# Gemeinde Oberems

## Berieselungsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Oberems

eingesehen,

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 146, 147 des Gemeindegesetzes v. 05. Februar 2004;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundsatz

Die öffentlichen Berieselungsanlagen sind ein Betriebszweig der Gemeinde. Unter Anlagen werden sämtliche Versorgungsleitungen, Berieselungsstöcke, Reservoirs, Wasserwasserzähler, die Pumpstation (Gebäude gehört der Argessa AG) bis zu den Wasserschiebern des Kraftwerks (Abgabe aus Stollen) verstanden.

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Gemeinde.

Die Kontrolle der Berieselungsanlagen obliegt der Gemeinde. Die Überwachung derselben ist dem Gemeinderat oder einer eigens dafür eingesetzten Kommission (Gemeinderat, Werkhof, Landwirt) anvertraut. Einmal festgelegte Flächen bleiben gebührenpflichtig, auch wenn diese nicht berieselt werden.

#### Art. 2 Störungen bei Unterbrüchen des Wasserzuflusses

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarf oder andere vorübergehende Unterbrüche und Störungen in der Berieselungsversorgung, welche die Gemeinde nicht selbst verschuldet hat, verpflichtet sie weder zur Leistung von Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen und auch jeder Verschwendung oder Missbrauch vorzubeugen. Zuwiderhandlungen werden mit Bussen geahndet. Der Gemeinderat ist berechtigt in einem solchen Fall die Wasserabgabe zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Bearbeiter oder Eigentümer.

Die Gemeinde wird beim Kraftwerk vorstellig, wenn Unterbrüche oder ungenügende Deckung das Berieseln erschwert oder verunmöglicht.

### **Art. 3 Finanzierung**

Die Berieselungswasserversorgung wird nach einem vom Gemeinderat erarbeiteten, von der Urversammlung genehmigten und vom Staatsrat homologierten Tarif finanziert.

Die Kostendeckung der Berieselungsanlage erfolgt aus den jährlichen Berieselungsgebühren der Bewirtschafter/Benutzer sowie vom Wasserzins, welches als überzähliges Wasser von der Argessa AG übernommen und bezahlt wird. Die Benützungsgebühr wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt, beträgt zwischen Fr. 0.01 und 0.05 pro m<sup>2</sup> und wird so in Rechnung gestellt. Als Fläche wird die Grundbuchfläche (AV) zugrunde gelegt. Die Rechnungen werden innert 30 Tagen fällig; danach wird der Verzugszins der Gemeinde angewendet.

### **Art. 4 Berechnungsturnus**

1. Als Grundlage dient der «Bewässerungsplan Mst.: 1:2'000». Dieser Plan ist integrierter Bestandteil des Betriebsreglements.
2. Das zu berieselnde Gebiet ist in 3 Sektoren eingeteilt. Die Sektoreneinteilung ist strikte zu beachten.
3. Der Berieselungsturnus dauert sechs Tage (Montag – Samstag)
4. Auf dem Plan ist die Sektoreneinteilung ersichtlich. Bei der Einteilung gilt folgender Rhythmus: abwechselnd können die Sektoren tagsüber, d.h. von 05.00 – 22.00 Uhr genutzt werden.
5. Der Berechnungsturnus wird jeweils vom Gemeinderat in Absprache mit den Verantwortlichen festgelegt.
6. Der Turnus wird ohne Unterbruch, d.h. auch während einer Regenperiode, durchgezogen.
7. Bei ausserordentlichen Notlagen (Wassermangel, grössere Betriebsstörungen usw.) kann der Gemeinderat einen Spezialturnus vorschreiben.
8. Der Bewirtschafter oder Eigentümer kann keinen finanziellen Schadenersatz fordern.
- 9.

### **Art. 5 Betriebsdauer**

1. Die Berieselungsanlage wird jährlich im Normalfall vom 1. Mai bis 15. September betrieben.
2. Die Betriebsdauer kann jedoch je nach Witterung, Frostgefahr oder wegen Reparaturarbeiten auf Anordnung des Gemeinderates auf eine begrenzte Zeit verschoben werden.

### **Art. 6 Betrieb der Anlage**

1. Die Inbetriebnahme / Entleerung erfolgt durch den Gemeinde-Werkhof.
2. Wassermangel und Betriebsstörungen sind sofort dem Verantwortlichen zu melden.
3. An die Entleerungen des Beregnungsnetzes darf nicht angeschlossen werden.
4. Der Schieber am Hauptstock muss, zur Vermeidung von unnötigem Verschleiss, immer vollständig geöffnet oder geschlossen sein. Ansonsten die Dichtungen spröde werden. Als Hauptstock gilt der im Beregnungsplan eingetragene Stock.
5. Der Zugang zu den Stöcken ist den Benützern der Anlage jederzeit gestattet.
6. Das Berieseln von Parzellen im homologierten Waldkataster ist nicht erlaubt.

7. Hecken- und Feldgehölze oder Wald in ausgewiesenen Natur- oder Landschaftsschutzgebieten dürfen nur mit Bewilligung der Dienststelle für Wald und Landschaft entfernt werden.
8. Die Düsen der zum Einsatz gelangenden Regler dürfen 14 mm nicht übersteigen.
9. Mit der Inbetriebnahme des Regners haftet der Bewirtschafter bzw. der Benutzer für allfällige Schäden an Gebäuden, Kulturen und Dritten.
10. Leitungsversetzungen infolge baulicher Massnahmen müssen schriftlich und frühzeitig der Gemeinde gemeldet werden. Der Gesuchsteller übernimmt die Versetzungskosten.

#### **Art. 7 Anschlussrecht**

Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Erweiterungen oder Anschlüsse an die Anlage für Hausgärten und Umgebungsflächen. Das Gesuch ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Die Gemeinde schreibt vor, wo und wie der Anschluss zu erfolgen hat. Dieser ist fachmännisch auszuführen. Die jährliche Berieselungsgebühr für diese Fläche wird separat in Rechnung gestellt. Jeder Eigentümer verpflichtet sich, andere im Bereich seiner Parzelle liegende Eigentümer anschliessen zu lassen. Dieser hat auf die Kulturarten Rücksicht zu nehmen und den ehemaligen Zustand wieder herzustellen. Bei einer eventuellen Erweiterung des Bewässerungsperimeters im Sinne der Bodenverbesserung der landwirtschaftlichen Bearbeitung sind diese ohne Abgeltung zu dulden, aber für diese Fläche der normalen Beitragspflicht gleichgestellt.

#### **Art. 8 Unterhalt und Verantwortlichkeiten**

1. Verantwortlich für das Berieselungsnetz ist der Gemeinderat.
2. Der Werkhof ist für folgende Arbeiten zuständig:
  - Inbetriebsetzung der Anlage
  - Kontrolle der Anlage
  - Ausserbetriebsetzung und Entleerung der Anlage
  - die Überwachung des Turnus und Anzeige eines Fehlbaren an den Gemeinderat.
  - Organisation - der Leerung der Entsander
  - - die Reparatur defekter Schieber und Leitungen

#### **Art. 9 Verfahren bei Feuersbrünsten oder anderen Katastrophen**

Bei Feualarm stehen dem Feuerwehrdienst während der Betriebsphase der Berieselungsanlagen die Installation zur freien Verfügung. Bei andern Katastrophen verfügt der Gemeindeführungsstab über die gleichen Möglichkeiten. Das Beregnen des Kulturlandes wird unterbrochen.

Der Beregnungsturnus läuft nach Plan weiter, sobald hierfür das Wasser wieder freigegeben wird. Weder der Bewirtschafter noch der Landeigentümer können Schadenersatz geltend machen.

#### **Art. 10 Verantwortlichkeit der Bewirtschafter/Eigentümer**

1. Der Bewirtschafter ist zuständig für die Montage bzw. Demontage der Beriesler, die am jeweiligen Hauptstock in von ihm bewirtschafteten Parzellen angeschlossen ist.
2. Für unsachgemässes Handling an der Berieselungsanlage haftet der Bewirtschafter.
3. Das Berieseln der Gemeinde- Kantons- und Flurstrassen muss möglichst vermieden werden.

4. Die Beregner unter Strom- oder Hochspannungsleitungen sind so auszurichten, dass der Wasserstrahl nicht mit der Leitung und Isolatoren in Berührung kommt. Der Abstand ist genügend gross (mindestens 5.00 m) einzuhalten. Der Bewirtschafter ist hier in der Pflicht.

## **II. Schluss- und Strafbestimmungen**

### **Art. 11 Haftung der Wasserbezüger**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Berieselungsversorgung Schaden zufügt oder verursacht, haftet dafür.

### **Art. 12 Strafbestimmungen**

Bewirtschafter, welche Ihre Verantwortlichkeit gemäss diesem Reglement nicht wahrnehmen oder ausserhalb der Ihnen zugeteilten Zeiten beregnen, werden durch den Gemeinderat mit einer Busse belegt. Ebenso, wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt und sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen und Gärten usw. hält.

Die Höhe der Busse beträgt Fr. 100.— bis Fr. 10'000.-- und verdoppelt sich jeweils bei weiteren Vergehen.

Vorkommnisse, welche in diesem Reglement nicht umschrieben sind, werden nach der üblichen Rechtspraxis nach OR oder ZGB behandelt.

### **Art. 13 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

Einsprache-Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen (wie z.B. die Festsetzung von Benutzungsgebühren) und Einsprache-Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 06. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

### III. Berieselungsbetrieb

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

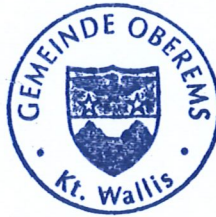
Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den **01. Januar 2018** in Kraft.

Beraten und verabschiedet durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04. September 2017.

Genehmigt durch die Urversammlung am 28. November 2017.

Markus Grand

Gemeindepräsident



Petra Margelisch

Gemeindeschreiberin

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 17. Januar 2018